

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie zur einrichtungs- und sektorenübergreifenden Qualitätssicherung: Fristverschiebung der Einrichtungsbefragung in Verfahren 2 (QS WI)

Vom 16. März 2018

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 16. März 2018 beschlossen, die Richtlinie nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 in Verbindung mit § 136 Absatz 1 Nummer 1 SGB V über die einrichtungs- und sektorenübergreifenden Maßnahmen der Qualitätssicherung (Richtlinie zur einrichtungs- und sektorenübergreifenden Qualitätssicherung – Qesü-RL) in der Fassung vom 19. April 2010 (BAnz S. 3995), zuletzt geändert am 21. Dezember 2017 (BAnz AT TT.MM.JJJJ V), wie folgt zu ändern:

I. Teil 2 Verfahren 2 § 20 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für das erste Erfassungsjahr der einrichtungsbezogenen Qualitätssicherungs-Dokumentation gilt abweichend: Die Datenlieferfrist der Leistungserbringer gemäß § 16 Absatz 3 ist der 30. April des Folgejahres. Die zuständigen Datenannahmestellen leiten die nach Teil 1 § 9 der Richtlinie geprüften Daten bis zum 29. Juni mit einer Prüffrist der Bundesauswertungsstelle bis zum 6. Juli an die Bundesauswertungsstelle gemäß Teil 1 § 10 der Richtlinie weiter. Die Auswertungen für die Landesarbeitsgemeinschaften und die Rückmeldeberichte für die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer werden zum 15. Oktober zur Verfügung gestellt. Die endgültigen Rechenregeln werden bis zum 30. September veröffentlicht.“

II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 16. März 2018

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken